



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Diemel-Gebiete und am Hellwege

Rübel, Karl

Dortmund, 1901

Soest.

urn:nbn:de:hbz:466:1-13757

im Anschluß an königliche und kirchliche Besitzungen allgemeiner durchgebildet zu haben, wobei die Königshufen als Vorbild für die Rechte und Pflichten der Hufen dienten.

Meiningen=Vrilenchusen.

In dieselbe Gegend verweisen zwei Urkunden des 12ten Jahrhunderts, die Beziehungen von Grundbesitz ad fiscum regium zeigen, deren Sinn im Einzelnen klarzustellen bis jetzt noch nicht gelungen ist, und deren rechtliche Deutung erhebliche Schwierigkeiten bietet. Hinzu kommt, daß die beiden Urkunden in gänzlich ungerechtfertigter Weise mit einander dem Inhalte nach identificirt sind¹⁾. Wir verweisen die Untersuchung in den Anhang II, in dem wir festzustellen uns bemühen, daß sowohl in dem dicht bei Ampen liegenden Meiningen wie in einem bei Rütthen liegenden Vrilenchusen sich Lecker finden, die wir ebenso wie das Königshofland bei Dortmund als Reste von zinspflichtigem aber frei verkäuflichem und vererblichem, ehemaligem Königsgut auffassen. Die Fluren in Meiningen liegen durchweg im Gemenge²⁾.

Soest.

Nachdem sich für Ampen und Geseke eine ähnliche Organisation wie für Dortmund als möglich herausgestellt hat, dürfen wir in Soest, welches mitten zwischen Ampen und Geseke liegt, etwas Analoges erwarten. Hier ist allerdings die Spur undeutlich, da Soest frühzeitig im 11ten Jahrhundert in dem Besitze der Kölner Erzbischöfe stand und die Inassen der Höfe hofhörig geworden sind. Es ist aber sehr wahrscheinlich, daß die Inhaber des Königsbannes, die Bögte, den Bogthof außerhalb des Jakobithores am Hellwege, der strata regia, ur-

geschichte Verdens S. 59: „Die Größe der (Werden'schen) Güter war ungleichmäßig. Im ehemaligen Bruktererlande, in dem Gebiete der dorfmäßigen Siedelungsweise, finden wir sie nach dem Hufenmaße berechnet; in den übrigen Gauen aber begegnet eine Angabe nach Hufen nur ganz vereinzelt.“

¹⁾ Von Lindner, Die Beme S. 112 Anm. 4. 374 Anm. 4.

²⁾ Mittheilung des Herrn Pfarrer Raabe, Meiningen.

sprünglich vom Reiche zu Lehen trugen, wie es Ilgen in seiner Uebersicht der Geschichte und Verfassung von Soest¹⁾ betont. Allerdings beruht diese Annahme hauptsächlich auf einer ziemlich späten (1385) Urkunde. In einem Lehnverzeichnis der Erzbischöfe von Köln wird angeführt²⁾: Theodericus de Lunenopidanus Susatiensis . . . nominavit bona . . . que olim habuit Andreas Suderman ante portam sancti Jacobi juxta pratum advocati et vocantur illa bona dat Keyserlant. Wieder ist die Analogie von Dortmund heranzuziehen, wo es, wie erwähnt, neben den 19 und 6 Königshufen „Königshofsland“ und „Land auf dem Königshofe“ gab. Wichtiger ist aber für die Aufhellung der älteren Zeit wohl noch ein Zeugenverzeichnis in einer in Soest vollzogenen Schenkungsurkunde von 1014 der Aebtissin zu Geseke an den Erzbischof Heribert von Köln³⁾. Hinter den geistlichen Zeugen werden 11 benannt et hii omnes Saxones. Dann folgen: hii autem Franci = 9 Zeugen⁴⁾. Also Sachsen und Franken werden nach 1014 scharf unterschieden. Einen Vrenking und Hesselinc finden wir als Besitzer eines Reichshofes in Brakel⁵⁾, eine Frankennühle in Werl; sollen wir nicht hier in Soest an ein Vorgehen denken, wie es die Annales Lauriss. min.⁶⁾ für andere Gegenden schildern: 794 Karlus in Saxoniam Francos conlocat, Saxones inde educens cum uxoribus et liberis, id est tercium hominem, an eine Ansetzung von Franken auf Königshufen?

Vielleicht scheint noch auf ältere Einrichtungen durch Maßnahmen der Erzbischöfe im 12^{ten} Jahrhundert Licht zu fallen. 1166 wurde das „Altholt“ bei Soest seinem ganzen Bestande nach in Hufen zu Rodung vertheilt⁷⁾, 1174 setzte der Erzbischof Philipp von

1) Städtechroniken 24 LXXXI.

2) Seibergh, U.-B. I 483 S. 620.

3) Ebd. I 23.

4) Daß es sich zum Theil um Ansfässige handelt, hebt auch Ilgen, Städtechroniken 24 LXIX, hervor.

5) Dortmund. U.-B. I 294 „curtis dicta Hesselinc in villa Brakele“ 1304. Frenking bei Bräcker: Ländliche Verhältnisse Brakels 1896 S. 36.

6) Mon. Germ. Ss. I 119.

7) Seibergh, U.-B. I 56.

Köln zunächst 2 Hufen aus den Rodungen des Bachholzes aus¹⁾ und übergab dann 1177 den ganzen Wald dem Schultheißen zu Soest zur Umwandlung in zinspflichtige Hufen²⁾. Vielleicht liegt eine Wiederholung von älteren Rodungen und Auftheilungen vor, die nach altem, noch deutlich aus Flurlage und Wegeeinrichtungen erkennbarem Muster vorgenommen wurden. Die Hufen lagen auf dem ehemaligen Waldboden, die Besitzer aber waren *incolae civitatis*³⁾, geschlossene Einzelhöfe wurden also nicht angelegt, sondern Höfe mit Feldern im Gewann. Ein ganz gleiches Bild können wir urkundlich aus den Jahren 896—902 verfolgen, wo unter dem Einflusse und der persönlichen Mitwirkung Luidgers bei Werden⁴⁾ systematisch die Ackerstreifen aus dem Walde ausgerodet wurden, ohne daß die Hofstätte auf der Rodung erbaut wurde. Lamprecht⁵⁾ führt aus, daß die älteren *hobae regales*, die Königshufen in der Moselgegend, nachweislich sämmtlich in *foresto*, dem königlichen Forste, auf Rodungen ausgesetzt seien. Also nicht um Neurodungen alter Markgenossenschaften, von den Markgenossen nach gemeinsamem Plane ausgeführt, sondern um systematische, auf Befehl des Königs vorgenommene Rodungen im königlichen Forste mit Anweisungen von Waldland zu Ackerhufen handelte es sich. Solche Rodungen sind direkt von Karl in der Nähe der königlichen *villae* angeordnet: *Cap. de villis c. 36 (LL. I 183) ut silvae vel forestes nostrae bene sint custoditae; et ubi locus fuerit ad stirpandum, stirpare faciant et campos de silva increscere non permittant, Cap. Aquisgr. c. 19 (LL. I, 189): et plantent (sc. villici) — et ubicumque inveniunt utiles homines, detur illis silva ad stirpandum, ut nostrum servitium immelioretur.* So etwa aber stellten sich die Bewohner Dortmunds wenigstens nach einer Prozeßbehauptung des Jahres 1287 die ursprüngliche Ansetzung ihres Ackerlandes

¹⁾ Seibert, U.-B. I 66.

²⁾ Ebd. I 71.

³⁾ Ebd. I 66.

⁴⁾ Lacomblet, U.-B. I 6 ff.

⁵⁾ Deutsches Wirthschaftsleben I¹ S. 348—350.

ebenfalls vor, als sei nämlich der gesammte Grund und Boden imperiali auctoritate per certas areas getheilt¹⁾ und dabei una arearum, que Kunines kamp dicitur, utilitati regie cum suis appendiciis specialiter reservabatur. Bei dieser Auffassung ist allerdings Unrichtiges sicher eingemischt, wie namentlich eine angeblich dem dux Westfalie reservirte area beweist, für gänzlich unzutreffend dürfte sie doch wohl nicht anzusehen sein. Ist Soest in ähnlicher Weise etwa entstanden? Ist die Rodung, die 1177 angeordnet wurde, deshalb möglich geworden, weil der Erzbischof als Grundherr die Markenwaldungen als sein Eigenthum betrachtete und durch Neubruch in Hufen verwandelte? Ähnliche Neugründungen nahm 1310, Mai 8, der Graf Ludwig von Arnsberg in den Wälbern „Walde“ und „Sundern“ vor²⁾, sie waren dort, wo die Marktgenossen die Wälder als ihr ausschließliches Eigenthum betrachteten, nicht möglich. Wo jedoch der König als Herr des Forstes³⁾ auftrat oder der Grundherr Markeneigenthum an sich genommen hatte, konnten sich solche Rodungen leicht vollziehen. Indessen nur eine der Möglichkeiten soll hier skizzirt werden, wie man etwa eine Besizergreifung zu denken hätte.

Drever, Rütthen, Alten Melrich.

Verfolgen wir nun den Hellsweg weiter nach Osten. 10 km östlich von Soest haben wir oben Schmerleke und Alten Gesefe genannt. Von Alten Gesefe nach Südosten zur Möhne hin tritt altes Königsgut bei Rütthen, sicher auch in Drever hervor, in 2 Bauerschaften, welche zwischen Alten Gesefe und Rütthen an der Möhne liegen. Die agros sitos in Vrilenchusen welche Erzbischof Philipp als mit „Königszins“ behaftet dem Patroklifiste schenkt, dürfen wir, wie im Anhang II ausgeführt ist, nicht mit Lindner⁴⁾ in sitos in Merinchusen verbessern, sondern müssen sie wohl auf Grund von Seiberg,

1) D. U.-B. I 182 S. 120.

2) Seiberg, U.-B. 2, 534.

3) Waitz, Verfassungsgeschichte 4, 115.

4) Lindner, Beme S. 112 Anm. 4. 374 Anm. 4. Siehe oben S. 24.